

für dampfbetriebene Wasserfahrzeuge

Grundsatz:

Bau- und wiederkehrende Prüfungen an dampfbetriebenen Wasserfahrzeugen für die kommerzielle Personenbeförderung, sind in den Bestimmungen der Schiffbauverordnung und der DGVV SR 832.312.12 geregelt.

Bau- und wiederkehrende Prüfungen an dampfbetriebenen Wasserfahrzeugen für die private Nutzung, fallen für den Bau nicht unter die Druckgeräterichtlinie und im Betrieb nicht unter die Bestimmung der Druckgeräteverwendungsverordnung, respektive EKAS 6516.

Empfehlung:

Der SVTI empfiehlt bei der Auslegung und dem Bau von dampfbetriebenen Wasserfahrzeugen für den Privatgebrauch die Druckgeräterichtlinie, Anhang 1, sinngemäss zu berücksichtigen. Damit kann davon ausgegangen werden, dass der „Stand der Technik“, resp. die „gute Ingenieurspraxis“, angewendet und allfällige Sicherheitsrisiken angemessen berücksichtigt wurden.

1. Baudokumentation

- a) Nachweis der Auslegung: Dimensionierung, Berechnung, Baunorm etc.
 - Berücksichtigung, resp. Vorkehrungen für die Sicherheit im Betrieb: Personen, Umwelt.
 - vorhandene Schutzeinrichtungen gegen Überschreitung der zulässigen Auslegeparameter wie Druck, Temperatur, Füllstand usw.
 - vorgesehene Einrichtungen für Wartungsarbeiten und periodische Kontrollen.
- b) Nachweis der eingesetzten Werkstoffe für die drucktragenden Hauptkomponenten.
- c) Nachweis der Fügeverbindungen: -Verfahren, -Fertigkeit, -Zusatzwerkstoff.
- d) Nachweis, Bericht über eine erfolgreich absolvierte Bau und Druckprüfung des Druckgerätes vor der Inbetriebnahme.

2. Wiederkehrende Prüfungen

Periodische Überprüfungen des Anlagenzustandes im Betrieb durch eine Fachorganisation nach dem „Vier Augen Prinzip“ erscheinen bezüglich Erfüllung der EKAS 6516 und EKAS 6512 sinnvoll. Es gelten standardmässige Mindestanforderungen bezüglich Prüfart, - Umfang und Prüfperioden:

Jährliche Prüfung: Inspektion und Funktionsprüfung der sicherheitsgerichteten Ausrüstungsteile am Dampfkessel. Prüfzeitpunkt jeweils bei Saisonbeginn.

4-Jahresprüfung: Wiederholte Druckprüfung im Rahmen der Inspektion im Stillstand.

Der SVTI behält sich vor, von Gutachten, Expertisen, Inspektionen, Bestätigungen usw. Abstand zu nehmen, wenn die oben aufgeführten Baudokumentationen und periodischen Prüfberichte nicht vorliegen oder aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich sind

Für weiterführende Informationen kontaktieren Sie uns unter service@svti.ch.

Mitgeltende Dokumente:

- Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU
- DGVV SR 832.312.12, EKAS 6516, EKAS 6512
- SBV, AB-SBV